

Satzung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Stadtverband Kassel e.V



im Bezirk Fulda - Werra e.V.
im Landesverband Hessen e.V.
der Deutschen Lebens - Rettungs - Gesellschaft e. V.

§ 1

Name, Sitz

(1) Der Stadtverband Kassel der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (nachstehend Stadtverband genannt) ist eine Gliederung der am 19.Oktober 1913 gegründeten und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (nachstehend DLRG genannt), des Landesverbandes Hessen e.V. der DLRG, der im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen ist (nachstehend Landesverband genannt) und des Bezirks Fulda-Werra e.V. (nachstehend Bezirk genannt), der im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen ist.

Der Stadtverband führt den Namen:
"Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Stadtverband Kassel e.V."

(2) Der Stadtverband Kassel ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.

(3) Sitz des Stadtverbandes ist Kassel.

§ 2

Zweck

(1) Der Stadtverband Kassel ist eine gemeinnützige, im Rahmen der DLRG e.V. selbständige Gliederung, in der grundsätzlich ehrenamtlich, mit freiwilligen Mitarbeitern gearbeitet wird. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(3) Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
Förderung des Anfängerschwimmens,
Förderung des Schulschwimmunterrichts,
Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern,
Sprechfunkern, Tauchern und Rettungstauchern,
Planung und Organisation des Rettungsdienstes,
Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze der Länder,
Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
Zusammenarbeit mit in und ausländischen Organisationen und Institutionen.

(4) Die DLRG gibt ein offizielles Veröffentlichungsorgan heraus.

(5) Der Stadtverband arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich, mit freiwilligen Helfern. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Stadtverbandes.

(6) Der Stadtverband darf niemandem unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren oder Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(7) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Stadtverband entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschuß Pauschalen festgelegt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Stadtverbandes können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden.

Sie erkennen durch ihre schriftliche Eintrittserklärung die Satzung und Ordnung der DLRG und des Stadtverbandes an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für das laufende bzw. das vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden können.

(3) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Passiv wahlberechtigt ist jedes volljährige Mitglied.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

Austritt des Mitgliedes,

Tod des Mitgliedes,

Streichung aus der Mitgliederliste,

Ausschluß des Mitgliedes.

Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 1. Dezember des gleichen Jahres bei dem Stadtverband schriftlich eingegangen ist.

Mitglieder, die länger als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.

(5) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmung dieser Satzung oder gegen Anordnungen auf Grund dieser Satzung oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann der Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

Rüge, Verweis,
zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Ämtern,
zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechtes,
Aberkennung der ausgesprochenen Ehrung,
zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen
und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
Ausschluß.

(6) Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen
Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
Im Übrigen regelt das Verfahren die Ehrenratsordnung.

(7) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der
Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die von der Bundestagung bzw.
Landestagung festgelegten Mindestbeiträge sind einzuhalten.

(8) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(9) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche Eigentum
der DLRG zurückzugeben.

(10) Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden
Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.

(1 1) Durch eigenmächtige Handlung eines Mitgliedes werden die DLRG und der
Stadtverband nicht verpflichtet.

§ 5 DLRG-Jugend

(1) Die DLRG-Jugend in dem Stadtverband ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in
der DLRG.

(2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit
verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine
bedeutende Aufgabe der DLRG dar.

(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Bezirksjugendordnung,
die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 6 Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung (JHV) ist das oberste Organ des Stadtverbandes.

(2) Die JHV findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche JHV ist einzuberufen,
wenn diese mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter
Angabe von Gründen und des Zweckes verlangen oder der Vorstand des
Stadtverbandes dies mit einfacher Mehrheit beschließt, wenn es das Interesse des
Vereins verlangt.

(3) Zu einer ordentlichen JHV muß mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(4) Anträge zur ordentlichen JHV müssen schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin eingereicht werden. Sie sind umgehend dem Vorstand zuzustellen. Anträge zu einer außerordentlichen JHV müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen.

(5) Die JHV ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/10 der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist eine JHV nicht beschlußfähig, muß innerhalb von sechs Wochen eine neue durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig ist. Auf dieser unbedingten Beschlußfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Beschlüsse der JHV werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

(7) Die JHV gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Stadtverbandes. Sie nimmt Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes des Stadtverbandes und deren Stellvertreter,
- b) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates und deren Stellvertreter,
- c) die Wahl der Revisoren,
- d) die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung Fulda-Werra,
- e) die Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassenswartes,
- f) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) die Anträge,
- h) die Satzungsänderungen

(8) Der Vorsitzende beruft die JHV ein, bestimmt ihren äußeren Rahmen und leitet sie. Über die JHV ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollschreiber zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird zu Beginn der nächsten JHV verlesen, Einsprüche hiergegen entgegengenommen und beschlossen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Stadtverband im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der JHV. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und vertritt den Stadtverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

(2) Den Vorstand bilden:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Kassenwart,
- d) der Schriftführer,
- e) der Technische Leiter,
- f) der Arzt,
- g) der Öffentlichkeits- und Pressewart,
- h) bis zu drei Beisitzer,
- i) der Vorsitzende der DLRG-Jugend (Jugendwart).

Jedes Mitglied kann im Vorstand nur eine Funktion ausüben.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, daß der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes für die Ämter gem. §7 Abs. 2a - 2h, sowie die Revisoren, der Ehrenrat und die Delegierten zur Bezirkstagung werden in der JHV für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(5) Wenn kein Mitglied der JHV widerspricht, kann offen gewählt werden, sonst erfolgt die Wahl geheim. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte. Scheidet der Vorsitzende aus, ist unverzüglich durch eine außerordentliche JHV eine Neuwahl durchzuführen.

(8) Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

[9] Für die Beschlußfassung des Vorstandes, sowie für das Protokoll findet § 6 Abs. 5, 6 und 8 entsprechende Anwendung.

§ 8

Kommissionen und Beauftragte

[1) Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können der Vorstand oder die JHV eine Kommission berufen. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst. Dieser vertritt die Kommission auf Einladung des Vorstandes auf den Vorstandssitzungen gem. § 7 Abs. 8.

(2) Die Kommission hat ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und evtl. Beschlußfassung vorzulegen.

[3) Für besondere Fachgebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.

§ 9 Prüfungen

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend. Die Prüfungsordnung, die jedoch nicht Bestandteil der Satzung ist, wird vom Präsidialrat erlassen.

§ 10 Material

(1) Das zur Erfüllung der Aufgaben des Stadtverbandes Kassel benötigte DLRG - Material ist von der Materialstelle der DLRG zu beziehen. Das Material wird von dem Stadtverband Kassel vertrieben.

(2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandzeichen sind im Warenzeichenregister Deutsches Patentamt München warenzeichenrechtlich geschützt. Ausnahmen bezüglich Nutzung durch die Gliederungen regeln die Standards der DLRG, die durch den Präsidialrat erlassen werden. Der Stadtverband Kassel verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß das zur Aufgabenerfüllung notwendige Material, das nicht von der Materialstelle bezogen wird, der Gestaltungsordnung (Standards) entspricht.

§ 11 Ehrung

(1) Personen, die sich durch besondere Leistungen im Aufgabengebiet der DLRG oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden.

(2) Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der DLRG verbindlich geregelt, die jedoch nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von der JHV beschlossen werden. Zu diesem Beschluß ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirks.

(2) Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur JHV bekanntgegeben werden.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Stadtverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck sechs Wochen vorher einberufenen, außerordentlichen JHV mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei der Auflösung der Stadtverband Kassel fällt deren Vermögen der übergeordneten gemeinnützigen DLRG-Gliederung zu, die es ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt bei Änderungen des gemeinnützigen Zwecks.

(3) Bei gleichzeitiger Auflösung der DLRG auf Bundesebene fällt das Sach- und Barvermögen, nach Zustimmung des Finanzamtes, einem anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung zu.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung wurde durch den Landesverband Hessen e. V. und den Bezirk Fulda-Werra e.V. der DLRG genehmigt. (2) Sie tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Kassel, den 28.12.1989

gez. Manfred Schluckebier
Vorsitzender

gez. Reimer Schade
stellv. Vorsitzender

Der Verein wurde am 21. Februar 1990 unter Nr. 2183 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Kassel Abt. 13 eingetragen.

Die Satzung wurde bezüglich des Namens am 14.03.2003 entsprechend geändert.

gez. Norbert Gerhold
Vorsitzender

gez. Heiko Meckbach
Schriftführer